

Geschäftsordnung

Fachschaftsvertretung der
Naturwissenschaftlichen Fakultät

in der Fassung vom 16. November mit
entsprechenden Auszügen aus der
Grundordnung der FAU in der Fassung vom 15.
März 2021

16. November 2021

**Fachschaftsvertretung der
Naturwissenschaftlichen Fakultät**

an der Friedrich-Alexander
Universität Erlangen-Nürnberg

Kontakt

Turnstraße 7
91054 Erlangen

Internet: stuve.fau.de/fsv-nat

E-Mail: fsv-nat@fau.de

Inhaltsverzeichnis

I. Rechtsgrundlage und Geschäftsordnung	4
§ 1. Rechtsgrundlage der FSV Nat	4
§ 2. Geschäftsordnung	4
II. Aufgaben der FSV Nat	5
§ 3. Grundsätzliches Aufgabenfeld	5
§ 4. Haushaltsplan	5
§ 5. Abstimmungen	5
§ 6. Abwahl des Vorsitzes	5
§ 7. Fachschaftsinitiativen	5
§ 8. Studentische Vollversammlungen	6
§ 9. Kommunikation	6
III. Vorsitz der FSV Nat	6
§ 10. Wahl der Vorsitzenden	6
§ 11. Aufgaben der Vorsitzenden	7
IV. Sitzungen und Protokolle	7
§ 12. Teilnahmepflicht	7
§ 13. Sitzungsturnus	7
§ 14. Einberufung von Sitzungen	7
§ 15. Ladungsfrist	8
§ 16. Tagesordnung	8
§ 17. Beschlussfähigkeit	8
§ 18. Sitzungsleitung	9
§ 19. Rederecht	9
§ 20. Öffentlichkeit	9

§ 21. Anträge zur Geschäftsordnung	9
§ 22. Protokolle	10
V. Abstimmungen und Wahlen	10
§ 23. Abstimmungen	10
§ 24. Wahlen	11
§ 25. Umlaufverfahren	11

Abkürzungsverzeichnis

FAU	Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg
FSV Nat	Fachschaftsvertretung der Naturwissenschaftlichen Fakultät der FAU
FSI	Fachschaftsinitiative

Bei dem folgenden Dokument handelt es sich um die Geschäftsordnung der Fachschaftsvertretung der Naturwissenschaftlichen Fakultät der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg, im Folgenden kurz FSV Nat genannt.

Diese Geschäftsordnung regelt ergänzend zur Grundordnung der FAU in der jeweils aktuellen Fassung den Geschäftsgang der FSV Nat. Die, teilweise sinngemäß, aus der Grundordnung übernommenen Absätze sind mit „*“ gekennzeichnet und entsprechend zitiert.

Der Fachschaftssprecher bzw. die Fachschaftssprecherin stellt den Vorsitz der FSV Nat dar und wird im Folgenden auch als solcher bezeichnet.

Diese Geschäftsordnung wurde am 16. November 2021 durch die FSV Nat beschlossen und ersetzt die Geschäftsordnung vom in der Fassung vom 16. November mit entsprechenden Auszügen aus der Grundordnung der FAU in der Fassung vom 15. März 2021.

Teil I.

Rechtsgrundlage und Geschäftsordnung

§ 1. Rechtsgrundlage der FSV Nat

* ¹ Die FSV Nat ist ein Organ der Studierendenvertretung an der Friedrich-Alexander-Universität. (§24 Abs. 1 3.)

§ 2. Geschäftsordnung

- (1) * ¹ Die FSV Nat kann sich eine Geschäftsordnung geben. (§27 Abs. 7 entsprechend §25 Abs. 4)
- (2) ¹ Diese Geschäftsordnung gilt mit sofortiger Wirkung bis sie abgeschafft, geändert oder durch eine neue Geschäftsordnung ersetzt wird. ² Diese Geschäftsordnung tritt zu Ende einer Amtsperiode außer Kraft. ³ Die Regelungen der Grundordnung der FAU sind davon nicht berührt.
- (3) ¹ Die Geschäftsordnung der FSV Nat kann mit zwei Drittel aller Stimmen der Mitglieder der FSV Nat geändert werden. ² Der vorläufige Entwurf muss der Ladung zur Sitzung, auf welcher die Änderung behandelt werden soll, beigefügt sein.
- (4) ¹ Die Geschäftsordnung der FSV Nat kann mit zwei Drittel aller Stimmen der Mitglieder der FSV Nat aufgehoben werden. ² Der Antrag zur Aufhebung der Geschäftsordnung kann von einem einzelnen Mitglied an die FSV Nat gestellt werden. ³ Der Antrag muss der Ladung zur Sitzung, auf welcher dieser behandelt werden soll, beigefügt sein. ⁴ Die Regelungen der Grundordnung der FAU sind davon nicht berührt.
- (5) Wenn vier Fünftel der anwesenden Stimmen oder zwei Drittel aller Stimmen dem zustimmen, kann temporär von der Geschäftsordnung, mit Ausnahme von § 2 Abs. 3 und den Regelungen der Grundordnung der FAU, abgewichen werden.

Teil II.

Aufgaben der FSV Nat

§ 3. Grundsätzliches Aufgabenfeld

* ¹ Die FSV Nat ist für die fakultätsspezifischen und studiengangsspezifischen Aspekte der folgenden Aufgaben zuständig (§27 Abs. 1 nach §24 Abs. 2 Satz 1):

1. Die Vertretung der fachlichen, wirtschaftlichen und sozialen Belange der Studierenden der Universität,
2. Fragen, die sich aus der Mitarbeit der Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden in den Universitätsorganen ergeben,
3. die Förderung der geistigen, musischen, kulturellen und sportlichen Interessen der Studierenden der Universität,
4. die Pflege der Beziehungen zu deutschen und ausländischen Studierenden.

§ 4. Haushaltsplan

* ¹ Die Fachschaftsvertretung soll vor Beginn des Haushaltsjahres eine Übersicht der voraussichtlichen Ausgaben aufstellen, die rechtzeitig der Universitätsleitung vorzulegen ist. (§28 Abs. 2)

§ 5. Abstimmungen

* ¹ Die Universitätsleitung kann von der FSV Nat die Behandlung bestimmter Angelegenheiten verlangen. (§30 Abs. 2)

§ 6. Abwahl des Vorsitzes

¹ Bei wiederholten Verstößen gegen die Geschäftsordnung seitens der Fachschafts-sprechenden trotz Hinweisen der Fachschaft sollen die Mitglieder der Fachschaft ihr Recht ernstnehmen, ein Misstrauensvotum zu starten und eine erneute Wahl der Sprechenden einzuleiten.

§ 7. Fachschaftsinitiativen

- (1) * ¹ Die FSV Nat kann für die Dauer eines Studienjahrs durch Beschluss eine Fachschaftsinitiative pro Studiengang oder einzelne Studierende der Fakultät mit Aufgaben i.S.d. § 3 betrauen.
² Fachschaftsinitiativen sind ein freier Zusammenschluss von Studierenden eines oder mehrerer Studiengänge. (§27 Abs. 5)
- (2) ¹ Die FSV Nat kümmert sich aktiv um die Vernetzung der von ihr eingesetzten FSIen.
- (3) ¹ Die FSV Nat überträgt insbesondere die Aufgaben nach § 3 4. an die FSIen und unterstützt dies

nach Möglichkeiten finanziell.

§ 8. Studentische Vollversammlungen

- (1) * ¹ Die FSV Nat kann einmal pro Semester eine Versammlung aller Studierenden der Fakultät einberufen. ² Zeit und Ort hierfür werden im Einvernehmen mit der Dekanin oder dem Dekan festgelegt. ³ Während der Versammlung sollen keine Lehrveranstaltungen stattfinden. (§27 Abs. 6)
- (2) ¹ Die FSV Nat beruft auf Anfrage einer FSI eine studiengangsspezifische Vollversammlung ein und überträgt die Durchführung an die entsprechende FSI.

§ 9. Kommunikation

- (1) ¹ An alle Vertreterinnen und Vertreter in den verschiedenen Kommissionen und Gremien sollen regelmäßig, bevorzugt in Textform, aus ihren Kommissionen und Gremien berichten.
- (2) ¹ Die FSV Nat kann die Außenkommunikation und Pressearbeit einer oder mehreren Verantwortlichen aus ihren Reihen übertragen.
- (3) ¹ Die FSV Nat verwendet in ihrer Außenkommunikation und Pressearbeit geschlechtergerechte Sprache, insbesondere in öffentlich zugänglichen Dokumenten und schriftlichen Wortbeiträgen. ² Die Durchführung richtet sich nach den aktuell geltenden entsprechenden Regelungen der Studierendenvertretung. ³ Von Satz 2 ausgenommen ist die Geschäftsordnung, für welche sich die Durchführung nach der aktuellen Formulierung der Grundordnung der FAU richtet.

Teil III.

Vorsitz der FSV Nat

§ 10. Wahl der Vorsitzenden

- (1) * ¹ Fachschaftssprecherin oder Fachschaftssprecher ist die Vertreterin oder der Vertreter der Studierenden im Fakultätsrat, die oder der bei der Wahl die meisten Stimmen erhalten hat. ² Stellvertreterin oder Stellvertreter der Fachschaftssprecherin oder des Fachschaftssprechers ist das Mitglied der Fachschaftsvertretung, das bei der Wahl die zweitmeisten Stimmen erhalten hat. (§48a Abs. 2)
- (2) * ¹ Die Mehrheit der Mitglieder der Fachschaftsvertretung kann beschließen, dass für das Studienjahr die Fachschaftssprecherin oder der Fachschaftssprecher aus der Mitte der Mitglieder der Fachschaftsvertretung gewählt wird. Beschließt die Fachschaftsvertretung nach § 10 Abs. 2 S. 1, so wird auch die Stellvertreterin oder der Stellvertreter aus der Mitte der Mitglieder gewählt. (§48a Abs. 2)
- (3) * ¹ Die Abwahl des Vorsitzes ist zulässig. ² Zu der Sitzung, in der die Abwahl stattfinden soll, sind die Mitglieder der FSV Nat unter Angabe dieses Tagesordnungspunktes zu laden. ³ Die FSV Nat kann den Vorsitz nur dadurch abwählen, dass er gleichzeitig mit der Mehrheit ihrer Mitglieder eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger wählt und die Wahl von der gewählten Person angenommen

wird. (§48a Abs. 3 entsprechend §46)

§ 11. Aufgaben der Vorsitzenden

- (1) * ¹ Die Fachschaftssprecherin oder der Fachschaftssprecher führt die laufenden Geschäfte der Fachschaftsvertretung und vollzieht deren Beschlüsse. (§27 Abs. 3)
- (2) * ¹ Die Fachschaftssprecherin oder der Fachschaftssprecher erstattet wenigstens einmal im Jahr, in der Regel vier Wochen nach dem allgemeinen Vorlesungsbeginn des Sommersemesters, auf einer Sitzung der Fachschaftsvertretung einen Bericht über die bisherige Tätigkeit, insbesondere über die Verwendung der Haushaltsmittel. (§27 Abs. 4)
- (3) ¹ Bei vorzeitigem Personalwechsel ist den neuen Mitgliedern die Geschäftsordnung durch den Vorsitz zuzusenden. ² Zum Ende einer Amtsperiode hat der amtierende Vorsitz dafür Sorge zu tragen, dass der Vorsitz der folgenden Amtsperiode Kenntnis über diese Geschäftsordnung erlangt.

Teil IV.

Sitzungen und Protokolle

§ 12. Teilnahmepflicht

* ¹ Die Mitglieder sind verpflichtet, an den Sitzungen und Abstimmungen teilzunehmen.
(§30 Abs. 3)

§ 13. Sitzungsturnus

- (1) * ¹ Die Fachschaftsvertretung tritt nach ihrer Wahl erstmals spätestens in der zweiten Woche nach dem allgemeinen Vorlesungsbeginn zusammen, im Übrigen mindestens einmal pro Semester während der Vorlesungszeit. ² Sie tritt im Bedarfsfalle auch während der unterrichtsfreien Zeit zusammen. (§27 Abs. 2 Satz 1 und §20 Abs. 1 Satz 4)
- (2) ¹ Die FSV Nat kann einen festen Sitzungsturnus festlegen, sofern dieser § 13 Abs. 1 erfüllt.

§ 14. Einberufung von Sitzungen

- (1) * ¹ Die Fachschaftssprecherin oder der Fachschaftssprecher beruft die Sitzungen der FSV Nat ein. (§27 Abs. 2 Satz 3)
- (2) * ¹ Die Ladung erfolgt schriftlich sowie unter Angabe der Tagesordnung und soweit möglich der Beschlussvorlagen. ² Die Ladung auf elektronischem Wege ist zulässig, wenn die zu Ladenden über eine elektronische Anschrift verfügen. (§27 Abs. 2 Satz 3 und nach §25 Abs. 1 Satz 2 und §30 Abs. 1 Satz 1 und 5)
- (3) ¹ Zur Sitzung wird durch den Vorsitz über den E-Mail-Verteiler der FSV Nat geladen. ² Der Vorsitz legt Sitzungsort und Sitzungszeit fest, sofern diese durch zwei Drittel der Mitglieder nicht anders

festgelegt werden.

- (4) ¹ Der Vorsitz kündigt die Sitzungstermine mindestens eine Woche im Voraus den FSIn der Naturwissenschaftlichen Fakultät an.
- (5) * ¹ Im Übrigen ist die FSV Nat auf Verlangen von mindestens 25 v. H. seiner Mitglieder binnen 14 Tagen einzuberufen. ² In dem Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Sitzung sind die Gegenstände, deretwegen die außerordentliche Sitzung stattfinden soll, zu bezeichnen. (§27 Abs. 1 Satz 3 nach §25 Abs. 1 Satz 3 und §30 Abs. 1 Satz 10)
- (6) * ¹ Die FSV Nat ist verpflichtet, auf Verlangen der Universitätsleitung zusammenzutreten, erforderlichenfalls auch kurzfristig. (§30 Abs. 1 Satz 3)

§ 15. Ladungsfrist

* ¹ Die Ladungsfrist mit Ausnahme von § 14 Abs. 5 beträgt eine Woche, in der vorlesungsfreien Zeit mindestens zwei Wochen. ² Sie wird durch den Versand des Ladungsschreibens gewahrt. Für die Berechnung von Fristen gilt, dass eine bzw. zwei Wochen Ladungsfrist 168 bzw. 336 Stunden vor Beginn der Sitzung entsprechen. (§27 Abs. 2 Satz 2 und §30 Abs. 1 Satz 7 und 11).

§ 16. Tagesordnung

- (1) ¹ Erster Tagesordnungspunkt ist grundsätzlich Formalia. ² Hierbei ist die Protokollführung zu bestimmen, die Beschlussfähigkeit festzustellen und die Tagesordnung anzunehmen.
- (2) ¹ Die der Einladung beiliegende Tagesordnung kann auf Verlangen von mindestens einem Viertel der anwesenden Mitglieder ergänzt werden. ² Die Behandlungsreihenfolge kann mittels Geschäftsordnungsantrag geändert werden. ³ Tagesordnungspunkte können mittels Geschäftsordnungsantrag vertagt werden.
- (3) ¹ Finanzanliegen müssen bis spätestens 24 Stunden vor der Sitzung über den E-Mail-Verteiler der FSV Nat angemeldet werden. ² Abweichungen sind gemäß § 2 Abs. 5 möglich.

§ 17. Beschlussfähigkeit

- (1) * ¹ Die FSV Nat ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. (§27 Abs. 2 Satz 4 nach §25 Abs. 2 Satz 2)
- (2) * ¹ Ist sie nicht beschlussfähig, so wird er innerhalb von 14 Tagen zum zweiten Mal über denselben Gegenstand zur Sitzung zusammengerufen; in diesem Fall ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig; hierauf ist in der Ladung hinzuweisen. ² Eine unterbrochene Sitzung muss nach spätestens 14 Tagen fortgesetzt werden. ³ Für die Berechnung von Fristen gilt, dass eine bzw. zwei Wochen Ladungsfrist 168 bzw. 336 Stunden nach Ende der Sitzung entsprechen. (§27 Abs. 2 Satz 4 nach §25 Abs. 2 Satz 3)
- (3) Vor und bei Bedarf während der Sitzung hat die Sitzungsleitung die Beschlussfähigkeit festzustellen.

§ 18. Sitzungsleitung

- (1) * ¹ Die Fachschaftssprecherin oder der Fachschaftssprecher leitet die Sitzungen. (§27 Abs. 2 Satz 3)
- (2) ¹ Beim Eintritt von Umständen, welche eine ordentliche Sitzung unmöglich machen, kann die Sitzungsleitung die Sitzung der FSV Nat abbrechen. ² Es gilt § 17 Abs. 2 entsprechen.

§ 19. Rederecht

- (1) ¹ In Sitzungen der FSV Nat haben alle Gäste Rederecht. ² Die Sitzungsleitung kann Gästen das Rederecht entziehen. ³ Die anwesenden Mitglieder können den Beschluss mit einfacher Mehrheit aufheben.
- (2) Die Rednerinnen und Redner erhalten in der Reihenfolge ihrer Meldungen das Wort. ¹ Sofern die FSV Nat so beschließt, kann die Sitzungsleitung das Recht bekommen, die Reihenfolge der Redebeiträge zu ändern. ² Dabei müssen alle Wortmeldungen mit der Ausnahme § 21 Abs. 1 4. berücksichtigt werden.

§ 20. Öffentlichkeit

- (1) * ¹ Die Geschäftsordnung kann vorsehen, dass Sitzungen der FSV Nat abweichend von § 30 Abs. 8 der Grundordnung der FAU generell öffentlich stattfinden. ² Dabei ist die Möglichkeit vorzusehen, durch einen in geheimer Abstimmung zu fassenden Beschluss, der der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder bedarf, die Öffentlichkeit für einzelne Tagesordnungspunkte auszuschließen. (§27 Abs. 7 entsprechend §25 Abs. 4 Satz 2 und 3)
- (2) ¹ Die Sitzungen der FSV Nat finden generell öffentlich statt. ² In geheimer Abstimmung zu kann mit der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder die Öffentlichkeit für einzelne Tagesordnungspunkte ausgeschlossen werden. ³ Sofern es für einen Tagesordnungspunkt notwendig ist und nicht § 20 Abs. 3 widerspricht, können mit der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder Personen von diesem Ausschluss ausgenommen werden.
- (3) * ¹ Die Öffentlichkeit ist in jedem Fall ausgeschlossen für Tagesordnungspunkte, die Personalangelegenheiten betreffen, sowie dann, wenn Rechte Dritter oder sonstige rechtliche Gründe dies erfordern. (§27 Abs. 7 entsprechend §25 Abs. 4 Satz 4)
- (4) ¹ Die Sitzungsleitung kann Gäste nach wiederholter Störung von einer Sitzung ausschließen. ² Die anwesenden Mitglieder können den Beschluss mit einfacher Mehrheit aufheben.

§ 21. Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) ¹ Anträge zur Geschäftsordnung sind Anträge zum Sitzungsablauf. ² Geschäftsordnungsanträge sind sofort nach dem Ende des laufenden Wortbeitrags aufzurufen. ³ Ein Geschäftsordnungsantrag kann begründet werden. ⁴ Anträge zur Geschäftsordnung sind:
 1. der Antrag auf Schließung oder Wiedereröffnung der Redeliste
 2. der Antrag auf Vertagung des Tagesordnungspunktes
 3. der Antrag auf Änderung der Reihenfolge der Tagesordnung

4. der Antrag auf Schluss der Debatte und ggf. sofortige Abstimmung über einen Antrag
 5. der Antrag auf Beschränkung der Redezeit
 6. der Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit
 - a. bis zum Ende des Tagesordnungspunktes
 - b. bis zum Ende der Sitzung
 7. der Antrag auf Wiedenzulassung der Öffentlichkeit
 8. der Antrag auf namentliche Abstimmung
 9. der Antrag auf geheime Abstimmung
 10. der Antrag auf Unterbrechung der Sitzung
 11. der Antrag auf Feststellung der Beschlussfähigkeit
 12. der Antrag auf nochmalige Auszählung der Abstimmung
 13. der Antrag auf Änderung von Abstimmungsmodi
- (2) ¹ Eine unterbrochene Sitzung muss nach spätestens 14 Tagen fortgesetzt werden. ² Für die Berechnung von Fristen gilt, dass eine bzw. zwei Wochen Ladungsfrist 168 bzw. 336 Stunden nach Ende der Sitzung entsprechen.

§ 22. Protokolle

- (1) ¹ Die Sitzungsleitung der FSV Nat bestimmt zu Beginn einer Sitzung mindestens eine Protokollantin oder einen Protokollanten aus der Mitte der Sitzung. ² Das Protokoll hat mindestens die Tagesordnung, die anwesenden Mitglieder, alle Anträge im Wortlaut sowie die Abstimmungsergebnisse zu beinhalten. ³ Beschlüsse, die sich aus einem Umlaufverfahren ergeben haben, sind in das Protokoll der darauf folgenden Sitzung aufzunehmen.
- (2) ¹ Das Protokoll ist von den Vorsitzenden bis zur nächsten Sitzung der FSV, spätestens aber eine Woche nach der Sitzung, den Mitgliedern der FSV über den E-Mail-Verteiler der FSV zuzusenden. ² Danach haben die Mitglieder der FSV eine Woche Zeit, Änderungsanträge einzubringen. ³ Änderungsanträge werden in der darauf folgenden Sitzung beschlossen. ⁴ Werden innerhalb der vorgegebenen Zeit keine Änderungsanträge eingebracht, gilt das Protokoll als von der FSV genehmigt und wird veröffentlicht.
- (3) Durch neuere Beschlüsse und Erkenntnisse nicht mehr aktuelle Informationen können in älteren Protokollen optional nachträglich als solche markiert werden, sofern die Originalfassung ersichtlich bleibt.

Teil V.

Abstimmungen und Wahlen

§ 23. Abstimmungen

- (1) * ¹ Sofern die Geschäftsordnung nichts anderes vorsieht, beschließt die FSV Nat in Sitzungen mit der Mehrzahl der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen. ² Jedes Mitglied hat eine Stimme. ³ Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Vorsitzenden oder

des Vorsitzenden den Ausschlag. (§30 Abs. 5)

- (2) ¹ Abstimmungen erfolgen per Handzeichen. ² Andere Abstimmungsmodi können mittels Geschäftsordnungsantrag genehmigt werden.
- (3) ¹ Wird keine Gegenrede erhoben, so ist jeder Geschäftsordnungsantrag automatisch angenommen. ² Eine Gegenrede kann formal oder inhaltlich geführt werden. ³ Nach einer Gegenrede ist per Handzeichen über den Geschäftsordnungsantrag mit einfacher Mehrheit der FSV Nat abzustimmen.
- (4) ¹ Bei nicht geheimen Abstimmungen ist es dem Vorsitz frei gestellt ähnliche Vorschläge zusammenzufassen und zunächst über Präferenzen, im Zweifel via Stichwahl, abstimmen zu lassen. ² Im Anschluss wird danach innerhalb dieser Präferenz im klassischen Verfahren abgestimmt. ³ Bei einem Umlaufverfahren kann aus Praktikabilitätsgründen über die Präferenz und über jede einzelne Alternative im selben Umlaufverfahren vorab abgestimmt werden.
- (5) * ¹ Abweichend zu § 23 Abs. 2 und § 23 Abs. 4 wird auf Verlangen eines Drittels der Mitglieder der FSV Nat wird in geheimer Abstimmung beschlossen. ² Bei Stimmgleichheit ist die Abstimmung zu wiederholen; in der Wiederholung der Abstimmung hat die Vorsitzende oder der Vorsitzende zwei Stimmen. ³ Ergibt sich abermals Stimmgleichheit, ist der Antrag abgelehnt.

§ 24. Wahlen

* ¹ Über Personalangelegenheiten wird in geheimer Abstimmung entschieden, soweit nicht einstimmig eine offene Abstimmung beschlossen wird. (§30 Abs. 6 Satz 1)

§ 25. Umlaufverfahren

- (1) * ¹ Außerhalb von Sitzungen ist die Beschlussfassung durch Stimmabgabe im Wege fernmündlicher Abstimmung oder mit Hilfe elektronischer Kommunikation als Umlaufverfahren zulässig, wenn die Vorsitzende oder der Vorsitzende dies für den Einzelfall bestimmt und kein Mitglied der Verfahrensweise schriftlich widersprochen hat. (§30 Abs. 9)
- (2) ¹ Für Umlaufverfahren gilt ein Abstimmungsquorum von zwei Dritteln aller Mitglieder. ² Kann dieses Quorum nicht erreicht werden oder widerspricht ein Mitglied dem Umlaufverfahren, muss der Gegenstand des Umlaufverfahrens auf der darauf folgenden Sitzung behandelt werden.
- (3) ¹ Jedes Umlaufverfahren muss die Möglichkeit einer expliziten Enthaltung bieten. ² Nicht abgegebene Stimmen und Enthaltungen werden separat berücksichtigt.
- (4) ¹ Die Dauer eines Umlaufverfahrens beträgt mindestens drei Tage und höchstens zehn Tage.